



## DE-4517-401 VSG Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg

Bei der Ermittlung der geeigneten Gebiete für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen Ende der 1990er Jahre lagen dem LANUV aus dem Naturraum Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg keine ausreichenden Daten vor, um die Erfüllung oder Nichterfüllung der Kriterien für ein Vogelschutzgebiet beurteilen zu können. Für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes reicht die Erfüllung eines Kriteriums.

Der Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV) hat die wesentlichen Grundlagen für seinen Antrag auf Ausweisung des Diemel- und Hoppecketales als EU-Vogelschutzgebiet durch eine Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 bis 2019 sowie 2021 erarbeitet. Die Kartierungsmethode entspricht den allgemein in Deutschland anerkannten Standards der Brutvogelkartierung (Südbeck et al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005).

Das LANUV hat den Antrag des VNV anhand der Kriterien für die Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten in NRW (Brocksieper & Woike, LÖLF-Mitteilungen 2/1999) wie folgt geprüft:

### **Kriterien a) und d) nach Brocksieper & Woike (S. 23): Brutplätze und Aktionsräume von mindestens drei Anhang I-Arten oder Arten nach Art 4 (2) mit mindestens 1 % der deutschen Population**

Diese Kriterien werden für den Raubwürger (nach Art. 4.2) erfüllt (1 % des deutschen Bestandes).

### **Kriterien b) und d) nach Brocksieper & Woike (S. 23): Rast- und Überwinterungsräume mindestens einer Anhang I-Art oder Art nach Art. 4 (2) mit mindestens 1 % des Flyway- bzw. deutschen Bestands**

Diese Kriterien werden möglicherweise erfüllt. Das Gebiet weist mit 20 (-25) Individuen einen bedeutenden Winterbestand des Raubwürgers auf; es liegen jedoch keine Daten zum bundesdeutschen Winterbestand des Raubwürgers vor.

### **Kriterien c) und e) nach Brocksieper & Woike (S. 23): eines der fünf wichtigsten Gebiete in NRW für Anhang I-Arten oder Arten nach Art. 4 (2)**

Diese Kriterien werden bei den folgenden Arten für den Brutvogelbestand erfüllt:

- Grauspecht (10 % des Bestandes von NRW)
- Neuntöter (4-7 % des Bestandes von NRW)



- Raubwürger (32-53 % des Bestandes von NRW)

**Zusatzkriterien 1) und 3) nach Brocksieper & Woike (S. 24): 1) Gebiet unterscheidet sich in Charakter, Habitat oder ornithologischem Wert von der Umgebung; 3) das Gebiet bietet eigenständig oder mit anderen Gebieten die nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten**

Diese Kriterien werden durch die reichhaltige Habitatausstattung des Gebietes erfüllt.

**Zusatzkriterium 2) nach Brocksieper & Woike (S. 24): Das Gebiet ist ein bestehendes oder potenzielles Schutzgebiet oder eine Region, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind**

Dieses Kriterium wird erfüllt. Die Flächen sind in großen Teilen als FFH- oder/und Naturschutzgebiete ausgewiesen.

**Weitere Vogelarten mit landesweit bedeutsamen Populationen nach Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie, die im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ vorkommen:**

Eisvogel

Uhu

Schwarzmilan

Schwarzstorch

Schwarzspecht

Mittelspecht

Raufußkauz

Rotmilan

Wiesenpieper

### Fazit

- **Das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ erfüllt die Kriterien eines EU-Vogelschutzgebiets (VSG).**
- **Das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ schützt wesentliche Anteile der NRW-Populationen von Arten des Anhangs I und nach Art 4 (2) VSchRL.**
- **Das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ stellt somit einen wichtigen Beitrag zum Natura 2000-Netz dar.**
- **Wesentliche Flächenanteile des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ sind bereits durch FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG) abgedeckt.**